

An alle Landesverbände des Paritätischen An alle überregional tätigen Mitgliedsorganisationen des Paritätischen

BMF-Schreiben zur Abgrenzung zwischen nicht steuerbarem Zuschuss und Entgelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügtem Schreiben vom 15.08.2006 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Stellung genommen zur Abgrenzung zwischen nicht steuerbarem Zuschuss und steuerbarem Entgelt sowie zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Projektförderung sowie zur institutionellen Förderung.

Danach sind Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich auf der Grundlage der Haushaltsrechts und den dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, grundsätzlich echte, nicht steuerbare Zuschüsse. Genannt werden hier u. a. Zuwendungen aufgrund der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 der VV zu § 44 BHO sowie Zuwendungen aufgrund der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) - Anlage 1 der VV zu § 44 BHO.

Allerdings stellt das BMF auch ausdrücklich fest, dass diese Beurteilung im Einzelfall eine Prüfung nicht ausschließt, ob aufgrund zusätzlicher Auflagen oder Bedingungen des Zuwendungsgebers oder sonstiger Umstände ein steuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger begründet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen